

# Erbrecht

# Pflichtteilsrecht

# Erwachsenenvorsorge

Mag. Friedrich Jank  
Notariatskammer für Oberösterreich

Mittwoch 9. Oktober, HYPO Oberösterreich

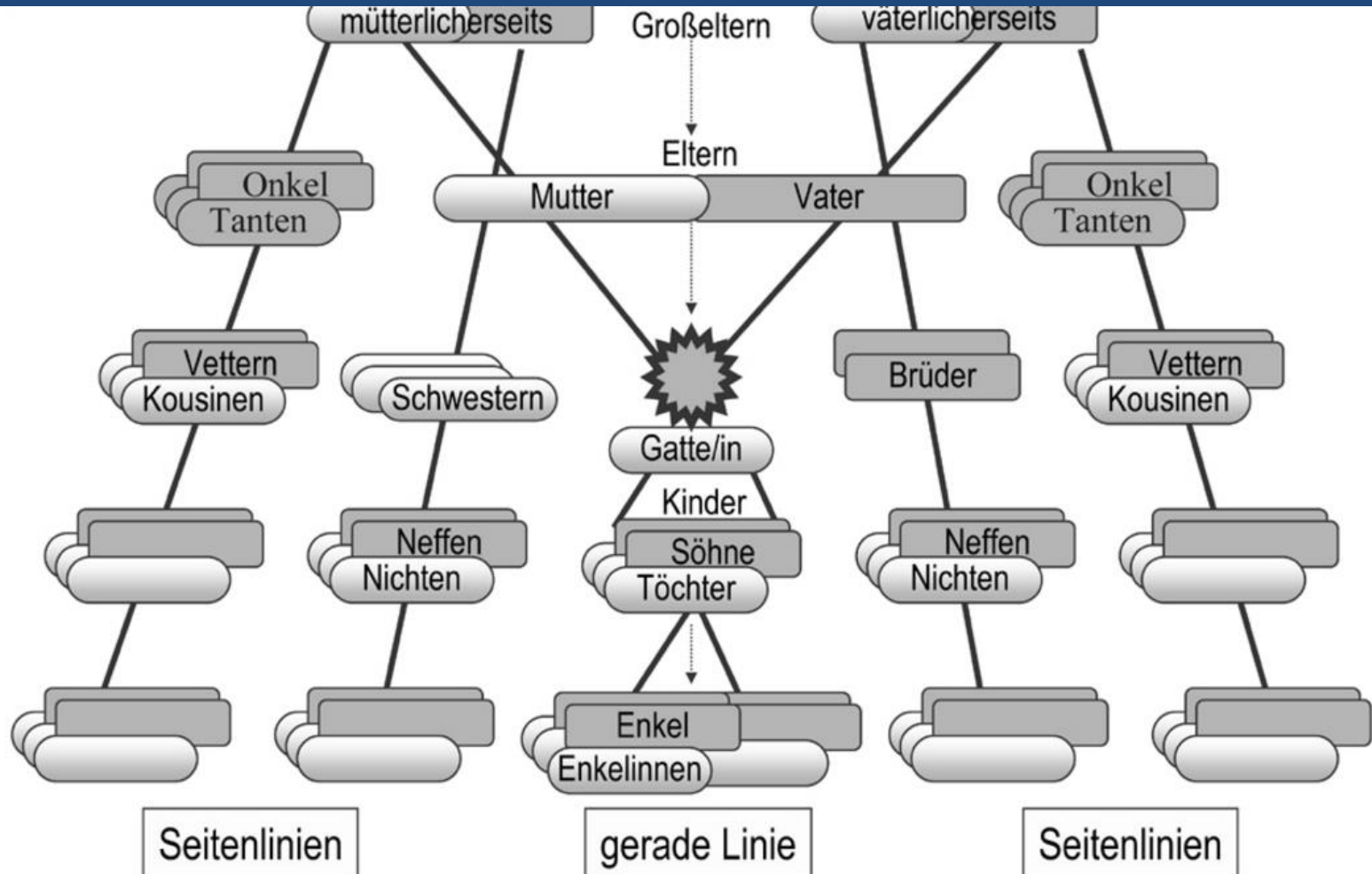


---

# Gesetzliches Erbrecht

# Die Verwandtschaft

(uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap16)



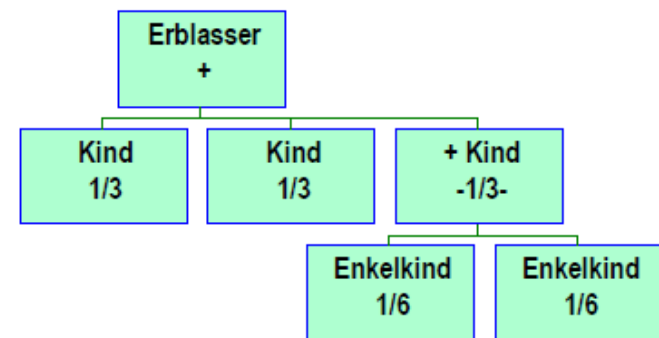
# Erbrecht

- ▶ Erbrecht wurde modernisiert für Todesfälle seit 1.1.2017
- ▶ Änderungen
  - ⇒ Gesetzliche Erbfolge
  - ⇒ Pflichtteil
  - ⇒ Anrechnung bei Erb- und Pflichtteil
  - ⇒ Formvorschriften Testament
  - ⇒ Pflegevermächtnis
- ▶ Europäischen Erbrechtsverordnung seit 17.8.2015  
Nicht Staatsbürgerschaft, sondern gewöhnlicher Aufenthalt entscheidet

# Erbrecht - Nachkommen

- ▶ Verstorbener (ledig, verwitwet, geschieden)
- ▶ Kinder erben zu gleichen Teilen
- ▶ Bei vorverstorbenen Kindern Repräsentationsrecht

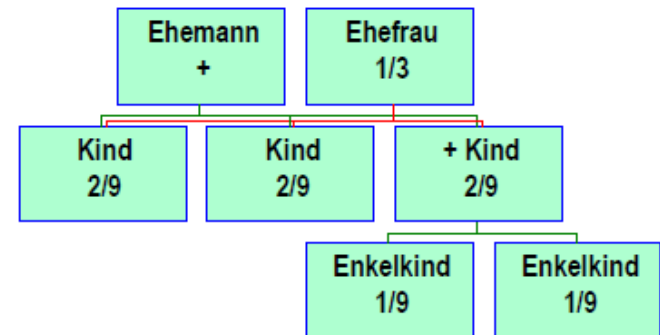
ERBTEILE - Stammbaum



# Erbrecht - Ehegatte / eP

- ▶ Ehepartner  
1/3 neben Nachkommen
- ▶ Ehepartner 2/3 neben Eltern  
zuzüglich Quote verstorbener  
Elternteil
- ▶ Geschwister, Neffen und Nichten  
gehen neben Ehepartner leer aus

ERBTEILE - Stammbaum



# Gesetzliches Vorausvermächtnis

- ▶ **Gesetzliches Vorausvermächtnis** des Ehepartners / eP  
Recht in der Ehwohnung weiter zu wohnen und auf die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (Möbel und Einrichtung, Hausrat und dergleichen)
- ▶ Für **Lebensgefährten befristet für ein Jahr**
- ▶ Voraussetzung:
  - ➔ zumindest in den letzten 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt
  - ➔ Verstorbene war im Zeitpunkt des Todes nicht verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft

# Lebensgefährte

- ▶ Empfehlung: TESTAMENT
- ▶ Außerordentliches Erbrecht nur, wenn **KEIN EINZIGER** gesetzlicher Erbe vorhanden ist oder das Erbe antreten möchte
- ▶ Voraussetzung: Aufrechte Lebensgemeinschaft mindestens während drei Jahre vor dem Tod im gemeinsamen Haushalt  
außer erhebliche Gründe stehen einer gemeinsamen Haushaltsführung entgegen (Beruflich, Gesundheitlich)



# Sonderfall: Wohnungseigentum

- ▶ **Gemeinsames Wohnungseigentum: (§ 14 WEG)**  
Anteil des Verstorbenen am Mindestanteil geht von Gesetzes wegen unmittelbar in das Eigentum des überlebenden Partners über
- ▶ **Problem: Übernahmepreis**
- ▶ **Pflichtteilsanspruch und dringendes Wohnbedürfnis**  
Wenn Eigentumspartner pflichtteilsberechtigt und Wohnung dient der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses:  
Kein Übernahmepreis
- ▶ **Weitere Pflichtteilsberechtigte vorhanden oder Überschuldung:**  
Übernahmepreis zu zahlen (verminderter Übernahmepreis)
- ▶ **Kein Pflichtteilsanspruch und/oder kein dringendes Wohnbedürfnis:** voller Übernahmepreis

# Erbeil: Anrechnung von Schenkungen

- ▶ Kinder müssen sich Schenkungen zu Lebzeiten auf ihren Erbeil anrechnen lassen.
- ▶ Ausnahmen:
  - ➔ Schenkung ohne Schmälerung seines Stammvermögens
  - ➔ Erlass der Anrechnung letztwillig angeordnet oder mit dem Geschenknehmer schriftlich vereinbart
- ▶ Bewertung der Schenkung:  
Zum Zeitpunkt, in dem die Schenkung tatsächlich erfüllt wurde  
Wert ist nach VPI (Verbraucherpreisindex) Statistik Austria auf den Todestag zu berechnen.

# Anrechnung + Hinzurechnung (Erbteil)

**€ 600.000,- Vermögen (V)**

**3 Kinder (A, B, C) und eine Lebensgefährtin (L)  
an Kind (A) € 90.000,- Schenkung zu Lebzeiten (S)  
kein Testament**

## **bis 31.12.2016**

Kinder (A, B, C) erben  
als Gesetzerben je 1/3  
= **€ 200.000,-**

## **ab 01.01.2017**

(V)	€ 600.000,-
(S)	€ 90.000,-
	<hr/>
	<b>€ 690.000,-</b>
1/3 davon	€ 230.000,-
Kind (A)	€ 230.000,-
abzügl. (S)	- € 90.000,-
	<hr/>
	<b>€ 140.000,-</b>

Kind (B, C) je **€ 230.000,-**

# Gesetzliches Pflegevermächtnis

- ▶ Gesetzlicher Anspruch auf Geldleistung
- ▶ Für eine Person, die den Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate hindurch gepflegt hat
- ▶ Wenn die Person zum Berechtigtenkreis zählt  
Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben sowie deren Ehegatten (eP), Lebensgefährten und deren Kinder
- ▶ Höhe der Geldleistung nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen
- ▶ Gebührt neben Erbteil, Pflichtteil und Vermächtnis (außer Verstorbener hat angeordnet, dass mit über dem Pflichtteil liegenden Zuwendung Anspruch auf Pflegevermächtnis abgegolten ist)
- ▶ Gerichtskommissär wird zu einvernehmlicher Regelung über die Höhe und Erfüllung anleiten, gelingt dies nicht - Prozessweg erforderlich

---

# Testamentsrecht

# Testamentsformen

- ▶ Eigenhändige letztwillige Verfügung  
zur Gänze eigenhändig geschrieben und unterschrieben
- ▶ Fremdhändige letztwillige Verfügung (Ausdruck)
- ▶ Öffentliches Testament - Sonderform:
  - ➡ Gerichtliche letztwillige Verfügung
  - ➡ Notarielle letztwillige Verfügung

# Strenge Formvorschriften

## ▶ Fehler bedeutet **NICHTIGKEIT** des **TESTAMENTES**

- ⇒ eigenhändige Unterschrift des Testators
- ⇒ eigenhändiger Zusatz des Testators  
„Das ist mein wahrer Wille“ „Das will ich“ oder „So soll es sein“
- ⇒ drei Zeugen, ununterbrochen und gleichzeitig anwesend
- ⇒ eigenhändige Zeugenunterschrift, am gleichen Blatt
- ⇒ eigenhändiger Zeugenzusatz, am gleichen Blatt
- ⇒ Identität der Zeugen muss sich aus Urkunde ergeben  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Adresse

## ▶ Ausgeschlossene Zeugen

- ⊖ Verwandte, Lebensgefährte und dessen Angehörige, Erben, Legatäre sonst Bedachte
- ⊖ gesetzliche Vertreter, Vorsorgebevollmächtigte
- ⊖ Geschäftsführer, Machthaber, vertretungsbefugte Organe bedachter (juristischer) Personen

## TESTAMENT

Ich, **Max Muster**, geb. 11.11.1111, Mustersiedlung 000, 0000 Musterort, errichte hiermit nach reiflicher Überlegung, frei von Irrtum, Betrug oder Zwang, im Zustand der vollen Besonnenheit und ohne unlautere Beeinflussung meinen letzten Willen wie folgt:

### I. WIDERRUF

Zunächst hebe ich sämtliche von mir vor diesem Testament errichteten letztwilligen Anordnungen mit der Wirkung dergestalt auf, als ob ich dieselben niemals errichtet hätte.

### II. ERBSEINSETZUNG

Zur Alleinerbin meines gesamten wie immer gearteten und wo immer befindlichen beweglichen und unbeweglichen Nachlassvermögens setze ich meinen Sohn **Maximilian Muster**, geb. 11.11.1111, Musterdorf 000, 0000 Musterort ein, und beschränke für den Fall, dass dieser die Erbschaft nach mir antritt, alle übrigen Noterben auf den gesetzlichen Pflichtteil, in welchen sich diese alles einrechnen zu lassen haben, was nach dem Gesetz in den Pflichtteil eingerechnet werden kann.

### III. ERKLÄRUNG

Hierüber habe ich dieses Testament errichten lassen, welches mir vorgelesen worden ist, worauf ich dasselbe in ununterbrochener gleichzeitiger Gegenwart der drei von mir ersuchten Testamentszeugen als meinen letzten Willen bestätigt, eigenhändig bekräftigt und unterschrieben habe.

### IV. AUFTRAG

Ich beauftrage Herrn Mag. Friedrich Jank, Öffentlicher Notar, dieses Testament in seine Verwahrung zu nehmen und im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer registrieren zu lassen.

Bad Leonfelden, am 20. Jänner 2017

Nuncupatio:

Dies ist mein Wille!

Max Muster

Max Muster, geb. 11.11.1111

Wilhelm Jank, geb. 15.10.1976, als Testamentszeuge  
Eva Bimpfner, geb. 1.3.1980, als Testamentszeugin  
Anna Jank, geb. 15.1.1980, als Testamentszeugin



# Verlust der Angehörigenstellung - Aufhebung

- ▶ Mit Auflösung der Ehe / eP oder Auflösung der Lebensgemeinschaft werden letztwillige Anordnungen zu Gunsten dieser Personen aufgehoben
- ▶ Wenn in der Urkunde nicht das Gegenteil angeordnet ist
- ▶ Wenn das gerichtliche Verfahren zur Auflösung zu Lebzeiten eingeleitet wurde, entfällt auch das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten / eP

---

# Pflichtteilsrecht

# Änderung des Kreises der pflichtteilsberechtigten Personen

- ▶ Pflichtteil nur für Nachkommen und Ehepartner /eP
- ▶ Eltern haben keinen Pflichtteilsanspruch
- ▶ Die Pflichtteilsquote beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- ▶ **REGELUNG** oder Verzicht auf Pflichtteil unter Lebenden möglich durch **NOTARIATSAKT**

# Pflichtteilsentziehung - Pflichtteilsminderung

- ▶ Enterbungsgründe und Erbunwürdigkeit neu formuliert
  - ➔ Gerichtlich strafbare Vorsatztat mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe gegen **Verstorbenen**, dessen nahestehende Personen oder gegen den **Nachlass**
  - ➔ Schweres seelisches Leid in verwerflicher Weise zugefügt
- ▶ Pflichtteilsminderung auf die Hälfte, wenn kein Naheverhältnis über langen Zeitraum (20 Jahre) vor dem Tod
- ▶ Recht auf Pflichtteilsminderung steht nicht zu, wenn der Verstorbene den Kontakt grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat
- ▶ Pflichtteilsverzicht als Gestaltungsmöglichkeit

# Fälligkeit des Pflichtteils, Stundung

- ▶ Fälligkeit: Pflichtteilsanspruch wird ein Jahr nach dem Tod fällig
- ▶ Gesetzliche Zinsen in Höhe von 4 % ab Todestag
- ▶ Stundung für 5 Jahre durch letztwillige Verfügung
- ▶ Erfüllung des Pflichtteils auch durch Rente, Fruchtgenuss und dergleichen möglich (verminderte Nutzen zu bewerten)
- ▶ gerichtliche Stundung über Antrag möglich, soweit die sofortige Erfüllung des Pflichtteils unter Berücksichtigung aller Umstände Erben unbillig hart trifft (Verkauf Wohnung, Unternehmen).
- ▶ Interessensabwägung - Gericht kann den Pflichtteilsanspruch auf bis 5 Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf bis 10 Jahre stunden oder Zahlung in Teilbeträgen bewilligen

# Pflichtteilsrecht: Hinzurechnung - Anrechnung

- ▶ **Hinzurechnung:** Schenkung erhöht die Bemessungsgrundlage, wird zum Nachlass hinzugerechnet
  - ➡ unbefristet bei Schenkungen an Personen aus Kreis der Pflichtteilsberechtigten
  - ➡ befristet 2-Jahres-Frist bei Schenkungen an Dritte Personen
- ▶ **Anrechnung:**  
Schenkungen werden vom Pflichtteil des Beschenkten abgezogen
- ▶ **Gesetzlicher Auskunftsanspruch** gegen Verlassenschaft, Erben und Geschenknehmer
- ▶ **Bewertung:**  
Wert zum Zeitpunkt der Schenkung, nach VPI valorisieren
- ▶ **Haftung der Beschenkten:** für den Fehlbetrag, wenn Nachlass zur Zahlung der Pflichtteilsansprüche nicht ausreicht, im Verhältnis des Wertes der Schenkungen

# Anrechnung + Hinzurechnung (Pflichtteil)

**€ 600.000,- Vermögen (V)**

**3 Kinder (A, B, C) und eine Lebensgefährtin (L)  
an Kind (A) € 90.000,- Schenkung zu Lebzeiten (S)  
Lebensgefährtin als Erbin eingesetzt**

## **bis 31.12.2016**

Kind (A) € 100.000,-  
= 1/6 von € 600.000,-

Kind (B) € 115.000,-  
= 1/6 von € 690.000,-

Kind (C) € 115.000,-  
= 1/6 von € 690.000,-

(L) € 600.000,-  
abzügl. - € 330.000,-  

---

€ 270.000,-

## **ab 01.01.2017**

Pflichtteil 1/6 von  
€ 690.000,- = € 115.000,-

Kind (A) € 115.000,-  
abzügl. (S) - € 90.000,-  

---

€ 25.000,-

Kind (B, C) je € 115.000,-

(L) € 600.000,-  
abzügl. - € 255.000,-  

---

€ 345.000,-

# Europäische Erbrechtsverordnung

- ▶ Gewöhnlicher Aufenthalt - anstelle Staatsbürgerschaft
- ▶ Erbrecht des Ortes des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes
- ▶ Zuständiges Gericht: Jenes des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes
- ▶ „Rechtswahl“ für Erbrecht und Zuständigkeit in letztwilligen Verfügung möglich (Recht der Staatsbürgerschaft)
- ▶ Europäisches Nachlasszeugnis zur Geltendmachung von Rechten als Erbe oder Legatar in anderen Mitgliedsstaaten



# Verlassenschaftsverfahren

- ▶ Das **Verlassenschaftsverfahren** ist ein Gerichtsverfahren  
NotarInnen als „Gerichtskommissär“
- ▶ Nachlass wird unter gerichtlicher Aufsicht  
den rechtmäßigen Erben **übergeben**,
- ▶ **Rechte** minderjähriger Beteiligter werden gesichert
- ▶ **Erfüllung** des letzten Willens wird überwacht
- ▶ **Vorverfahren** (Todesfallaufnahme, Unterbleiben)
- ▶ **Verlassenschaftsverfahren**  
(Überlassung an Zahlungs statt, Einantwortung)
- ▶ **Verbücherung** Ergebnis Verlassenschaftsverfahren

# Steuer - Liegenschaftserwerb

- ▶ **Grundstückswert** (Boden und Gebäude)
- ▶ **Staffeltarif** bei unentgeltlicher Übertragung  
bis 250.000 0,5 %, weitere 150.000 2,0 %, Rest 3,5 %  
Zusammenrechnungszeitraum 5 Jahre
- ▶ **Steuervorteil Familie:** Erwerb gilt auch bei Gegenleistung als unentgeltlich (Wohnrecht, Schuldübernahme, Pflichtteil)  
Begünstigt auch Geschwister, Nichte und Neffe
- ▶ **Steuervorteil Ehepartner** anschreiben – Freigrenze 150 m<sup>2</sup>
- ▶ **Erwerbsgruppen:** unentgeltlich, teilentgeltlich, entgeltlich  
Gegenleistung bis 30% // 30-70 % // über 70%  
Entgeltlicher Teil: Steuer auf Gegenleistung: 3,5 %
- ▶ **Betriebe:** Betrieblicher Freibetrag und Höchstgrenze  
EUR 900.000, Höchstgrenze 0,5%
- ▶ **Landwirtschaft** Bemessungsgrundlage Einheitswert

# Patientenverfügung

- ▶ Mit einer **Patientenverfügung** wird eine bestimmte medizinische Behandlung vorweg abgelehnt. Diese Erklärung soll für den Fall gelten, dass sich der Patient nicht mehr wirksam äußern kann.
- ▶ **Patientenverfügung** kann beachtlich oder verbindlich sein
- ▶ Verbindliche Patientenverfügung für **acht Jahre** und muss dann wieder bestätigt werden (erneut ärztliche Aufklärung)
- ▶ Novelle BGBl I 12/2019 Rahmenbedingungen für ELGA festgelegt
- ▶ Registrierung der Urkunde empfehlenswert

# VORSORGE – Selbstbestimmt leben

## ► Erwachsenenvorsorge:

Wer soll in meinem Namen handeln und Entscheidungen treffen, wenn ich dazu selbst nicht mehr in der Lage bin ?

### 4 SÄULEN DES ERWACHSENENSCHUTZGESETZES

VORSORGEVOLLMACHT (bestehende Alternative)	GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG (neu)	GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG (ausgebaut)	GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG (bisherige Sachwalterschaft)
kann für <b>einzelne Angelegenheiten</b> oder <b>Kreise von Angelegenheiten</b> erteilt werden	kann <b>einzelne Angelegenheiten</b> oder <b>Kreise von Angelegenheiten</b> in <b>bestimmten Bereichen</b> betreffen  kann vom <b>Einvernehmen mit der vertretenen Person</b> abhängig gemacht werden, auf <b>Einsichts- und Auskunftsrechte</b> beschränkbar  <b>Vertretung vor Gericht</b> mitumfasst (soweit nicht anders vereinbart)	kann <b>einzelne Angelegenheiten</b> oder <b>Kreise von Angelegenheiten</b> in <b>bestimmten Bereichen</b> betreffen  <b>Vertretung vor Gericht</b> immer mitumfasst	darf nur für <b>einzelne oder mehrere gegenwärtig zu besorgende und bestimmt zu bezeichnende Angelegenheiten</b> bestellt werden
schriftlich vor <b>Notar, Rechtsanwalt</b> oder <b>Erwachsenenschutzverein</b>	schriftlich vor <b>Notar, Rechtsanwalt</b> oder <b>Erwachsenenschutzverein</b>	Eintragung ins ÖZVV durch <b>Notar, Rechtsanwalt</b> oder <b>Erwachsenenschutzverein</b>	<b>gerichtliche Bestellung</b>
Vertretungsbefugnis ab <b>Eintragung des Wirksamwerdens</b> im ÖZVV	Vertretungsbefugnis ab <b>Eintragung</b> im ÖZVV	Vertretungsbefugnis ab <b>Eintragung</b> im ÖZVV	Vertretungsbefugnis ab <b>Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses</b>
keine <b>laufende Kontrolle</b> aber gerichtliche Genehmigung bei gewissen Angelegenheiten	jährlich <b>Lebenssituationsbericht</b> und Darstellung des <b>Vermögensstandes</b>	jährlich <b>Lebenssituationsbericht</b> und Darstellung des <b>Vermögensstandes</b>	jährlich <b>Lebenssituationsbericht</b> und <b>Rechnungslegung</b>
endet mit <b>Eintragung des Widerrufs</b> im ÖZVV, <b>Tod des Vertretenen</b> oder des <b>Vertreters</b> oder <b>gerichtlicher Entscheidung</b>	endet mit <b>Eintragung des Widerrufs</b> im ÖZVV, <b>Tod des Vertretenen</b> oder des <b>Vertreters</b> oder <b>gerichtlicher Entscheidung</b>	endet mit <b>Ablauf von 3 Jahren, Eintragung des Widerspruchs</b> im ÖZVV, <b>Tod des Vertretenen</b> oder des <b>Vertreters</b> oder <b>gerichtlicher Entscheidung</b>	endet mit <b>Ablauf von 3 Jahren, Tod des Vertretenen</b> oder des <b>Vertreters</b> oder <b>gerichtlicher Entscheidung</b>

**Herzlichen Dank!**

**Fragen ?**

